

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1/2paltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 14. Mai 1898.

Wachenspruch: Wie sich einer weiß zu schicken, Also wird es ihm auch glücken.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Schweizer. Gewerbegesetzgebung. In der Sitzung des Centralvorstandes des Schweizer Gewerbevereins vom 2. Mai wurde auch Bericht erstattet über die Verhandlungen der Spezialkommission für Gewerbegesetzgebung mit den ostschweizerischen Verbänden in Bezug auf Differenzen, welche sich in den Anschauungen betreffend ein schweizerisches Gewerbegesetz gezeigt hatten. Man einigte sich auf folgende Postulate: Revision der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung im Sinne der Einschränkung zu weit gehender Gewerbefreiheit und behufs Ermöglichung der Bekämpfung offenkundiger Mißbräuche und unreeller Geschäftsmethoden. Gesetzliche Maßnahmen betreffend Submissionswesen. Regelung des Lehrlingswesens und der Berufsbildung. Weitgehende Mitwirkung der Berufsgenossen bei Ausführung gewerblicher Gesetze, insbesondere Schaffung von Gewerbefachgerichten, analog den Handelsgerichten in Zürich und Aargau; für Streitigkeiten aus dem Werk- und Lieferungsvertrag keine kantonale, sondern schweizerische Gesetzgebung auf diesen Gebieten, aber Berücksichtigung lokaler und beruflicher Verhältnisse mittelst der Mitwirkung örtlicher Berufsverbände.

Differenzen bestehen noch in der Auffassung, ob man freiwillige Berufsverbände mit gesetzlich anerkannten Kompetenzen, oder solche nach dem ausgearbeiteten Projekt an-

streben sollte, laut welchem die Beschlüsse eines organisierten Verbandes für alle Berufsgenossen verbindlich wären. Einig war man, daß mit dem gegenwärtigen Zustand der vollständigen Freiwilligkeit eine befriedigende Lösung der bestehenden Mißstände im Erwerbsleben nicht gefunden werden könnte.

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins mußte auf den 19. Juni verschoben werden.

Verbandswesen.

Die Holzarbeiter in Solothurn haben der Meisterschaft einen Tarif unterbreitet. Sie fordern den Zehnstundentag, 45 Rp. Minimallohn, Abschaffung der Aftordarbeit, 14tägigen Zahltag, 20 % Zuschlag für Ueberzeit- und 100 % Zuschlag für Sonntagsarbeit, Abschaffung von Kost und Logis beim Meister und Entscheidung aller Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Baukommission der Schweizer. Volksbank Aker hat mit Bewilligung der Generaldirektion in Bern jetzt folgende Arbeiten an ihrem Neubau vergeben: Schreinerarbeiten: Schreiner von Aker; R. Kunzmann u. Co., St. Gallen; Seb. Altmann's Söhne, Glarus; G. Neumeier, Zürich. Glaserarbeiten: H. Weber, Aker, Jakob Fahrner, Aker; R. Kunzmann u. Co., St. Gallen. Schlosserarbeiten: Eisernen Kolladen an F. Gauger, Zürich; hölzerne Kolladen an Anton Grieser, Adorf. Spenglerarbeiten: J.